

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Baukultur in Niedersachsen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV/ VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte, die die Baukultur in Niedersachsen stärken und weiterentwickeln.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) - im Folgenden: De-minimis-Verordnung – in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Stärkung oder Weiterentwicklung der Baukultur in Niedersachsen. Die Projekte sollen insbesondere

- den interdisziplinären Dialogprozess zur Weiterentwicklung der Baukultur vor Ort unterstützen,
- das öffentlichkeitswirksame Baukulturengagement regionaler Akteure stärken und
- einen Grundstein zu dessen Verstetigung legen.

Dies umfasst insbesondere

- Vortrags- und Veranstaltungsreihen und deren Ergebnisdokumentationen,
- Workshops,
- Tagungen,
- Ausstellungsprojekte,
- Publikationen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Baukultur, einschl. der Entwicklung und Erprobung digitaler Methoden und Techniken zur baukulturellen Wissensvermittlung,
- Gestaltungsbeiräte (siehe Anlage 1).

2.2 Zuwendungsfähig sind auch Projekte, die mit neuartigen, modellhaften Ideen oder interdisziplinären Ansätzen einen innovativen Beitrag zur Weiterentwicklung der Baukultur in Niedersachsen erwarten lassen. Hierzu zählen Maßnahmen

- zur Entwicklung und Stärkung von Baukulturkompetenzen,
- zur Vermittlung von Baukulturinhalten durch neue Methoden und Ansätze,
- zur Entwicklung neuer methodischer Zugänge zur baukulturellen Bewusstseinsstärkung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen,
- zur Qualitätssicherung- und Beratung (z.B. Gestaltungsfibeln) einschl. ihrer praxisnahen Anwendung und Wirkungsverfolgung.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus Mitteln anderer Landesprogramme, des Bundes oder der EU erfolgt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

4. Bewilligungsvoraussetzung

Ein Antrag muss auch Angaben über den Zuwendungsempfänger sowie eventueller Kooperationspartner, die baukulturelle Relevanz und einen Zeitplan enthalten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Projekten mit einem besonderem Innovationscharakter bzw. -potential sowie einer großen Beispielwirkung für das Land Niedersachsen kann die Förderung auf bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.

5.3 Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil zu erbringen.

5.4 Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind insbesondere projektbezogene Ausgaben für

- Konzeptentwicklung,
- Veranstaltungsmanagement (u.a.: Einladung; Vorträge; Moderation),
- Veröffentlichungsmanagement (Layout; Druck),
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufwandsentschädigungen.

5.5 Vorhaben mit einer Fördersumme unter 1 000 EUR sind nicht zuwendungsfähig (Bagatellgrenze).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P/ Gk sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Land Niedersachsen hinzuweisen.

6.3 Der Zuwendungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch und ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Bewilligungsbehörde sowie das für Bauen zuständige Ministerium stehen nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sofern aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, werden diese vom Zuwendungsempfänger schadlos gehalten.

6.4 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellt, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, bei der Bewertung des Erfolgs der Förderung durch das MW und dessen Beauftragte mitzuwirken, auch wenn das Vorhaben bereits beendet ist.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Projektarbeit in enger Abstimmung mit dem für Bauen zuständigen Ministerium durchzuführen. Dies dient ausschließlich dazu, die Tätigkeiten zu optimieren und die Ergebnisse für die Allgemeinheit zu sichern.

7.4 Der Fördergrundsatzgeber stellt sicher, dass dieser Erlass zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erlass rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

7.5 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage 1

Gestaltungsbeiräte

Die Gestaltungsbeiräte sollen insbesondere dazu beitragen, zukunftsweisende funktionale und ästhetische Gestaltungsantworten auf die planerischen und baulichen Anforderungen der niedersächsischen Kommunen zu finden. Darüber hinaus soll mit der Arbeit der Gestaltungsbeiräte ein lokaler Dialogprozess über Baukultur initiiert werden, der einen Mehrwert für die jeweilige niedersächsische Kommunen, ihre Entscheidungsträger und Bürgerschaft, und damit zusätzliche Entwicklungsimpulse generieren kann.

Dazu sind eine transparente und offene Arbeitsweise des Gestaltungsbeirats sowie gegebenenfalls begleitende Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wichtig.

Zu diesem Zweck gewährt das Land Niedersachsen Zuwendungen insbesondere für

- die erstmalige Einrichtung eines Gestaltungsbeirats als unabhängiges, beratendes Sachverständigengremium
- die Verstetigung der Arbeit eines erstmalig eingesetzten Gestaltungsbeirats (Anschlussbewilligung), bei Vorliegen besonderer städtebaulicher/baulicher Entwicklungsaufgaben im Einsatzgebiet des Beirats
- die Ausweitung der Handlungsfelder eines bestehenden Gestaltungsbeirats mit erforderlicher Neustrukturierung des Beirats bei Vorliegen besonderer städtebaulicher/baulicher Entwicklungsaufgaben im Einsatzgebiet des Beirats

Mögliche Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, kommunale Planungs- oder Verwaltungsverbände sowie Landkreise.

Der Gestaltungsbeirat soll paritätisch mit Männern und Frauen besetzt sein.

Die Mitglieder der Gestaltungsbeiräte sollen Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsplanung, Städtebau oder vergleichbarer Fachrichtung sein. Die erforderliche Qualifikation ist durch eine entsprechende berufliche Ausbildung (Studium) sowie berufliche Praxis darzulegen.

Um ihre Unabhängigkeit zu wahren, sollen die Mitglieder des Gestaltungsbeirats ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Stadt- oder Gemeindegebiet der zu fördernden Kommune, in der der Gestaltungsbeirat durchgeführt werden soll, haben. Die Mitglieder und deren Unternehmen dürfen während der Beiratstätigkeit im jeweiligen Stadt- oder Gemeindegebiet nicht planen und bauen. Projekte die vor der Berufung begonnen wurden, dürfen noch beendet werden.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden von den Antragstellenden benannt.

Die berufenen Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind ehrenamtlich tätig, § 38 NKomVG.